

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Lieferantendarlehen (Zertifikat D) an die Royal FloraHolland

- Definitionen 1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Lieferantendarlehen (Zertifikat D) an die Royal FloraHolland (im Folgenden: „allgemeine Geschäftsbedingungen“) werden die nachstehend verwendeten Begriffe folgendermaßen definiert:
- Royal FloraHolland: Coöperatie Royal FloraHolland U.A..
 - Lieferant/Anlieferer: Die juristische oder natürliche Person oder die Personengesellschaft, die Zierpflanzenprodukte über die Royal FloraHolland verkauft, aber kein eingetragenes Mitglied der Royal FloraHolland ist.
 - Zertifikat D: Das der Royal FloraHolland vom Anlieferer gewährte Darlehen sowie die Gesamtsumme aller individuellen Lieferantendarlehen (als Bestandteil des Fremdvermögens der Royal FloraHolland).
 - Zierpflanzenprodukte: Alle als solche im Handelsverkehr bezeichneten Produkte, mit Ausnahme der Produkte, die laut Geschäftsführungsbeschluss nicht als Zierpflanzenprodukte zugelassen worden sind, und ferner die Produkte, welche von der Geschäftsführung als Zierpflanzenprodukte zugelassen worden sind.
- Darlehen 2. Der Anlieferer gewährt der Royal FloraHolland ein Darlehen in Form einer zu diesem Zweck bestimmten Abgabe in Höhe eines von der Geschäftsführung der Royal FloraHolland festzulegenden Prozentsatzes des Bruttoumsatzes der vom Anlieferer über die Royal FloraHolland verkauften Zierpflanzenprodukte.
- Übersicht des Guthabens 3. In der Buchhaltung der Royal FloraHolland wird auf den Namen des Anlieferers ein separates Guthabenkonto für das Zertifikat D geführt. Die Royal FloraHolland schickt dem Anlieferer einmal jährlich eine Übersicht dieses Guthabens (Jahresauszug).
- Haftungsbefreiung 4. Der Anlieferer befreit die Royal FloraHolland von Ansprüchen Dritter in Bezug auf Verbindlichkeiten, welche die Royal FloraHolland infolge dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehungsweise des Zertifikats D eingegangen ist beziehungsweise welche aus Vorschriften hervorgehen, die der Royal FloraHolland von einer diesbezüglich zuständigen Behörde auferlegt wurden.
- Beweis 5. Ein von der Royal FloraHolland erteilter Auszug aus der Buchhaltung dient dem Anlieferer als vollständiger Beweis, vorbehaltlich eines vom Lieferanten gelieferten Gegenbeweises.
- Verrechnung 6. Die Royal FloraHolland kann Forderungen, welche sie irgendwann aufgrund von dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Satzung, Regelungen oder anderweitig an den Anlieferer hat, mit dem verrechnen, was die Royal FloraHolland dem Anlieferer schuldet, auch wenn die Forderung des Anlieferers an die Royal FloraHolland noch nicht fällig ist.

Ein Anlieferer, welcher der Royal FloraHolland aus welchem Grund auch immer irgendeinen Betrag schuldet, kann dies niemals mit dem verrechnen, was die Royal FloraHolland ihm schuldet, es sei denn, die Royal FloraHolland hat dem schriftlich zugestimmt.

- | | | |
|--|-----|--|
| Daten-
verarbeitung | 7. | Durch seine Teilnahme am Lieferantendarlehen beziehungsweise am Zertifikat D erteilt der Anlieferer der Royal FloraHolland, sofern und insoweit sich dies als notwendig erweisen sollte, die ausdrückliche Zustimmung, seine Daten für die diesbezügliche Ausführung zu verarbeiten. |
| Änderung
der
Anmelde-
daten | 8. | Nach der Anmeldung und Zulassung als Anlieferer durch die Royal FloraHolland ist der Anlieferer verpflichtet, jede Änderung, die bezüglich der zu Anfang seiner Anmeldung beziehungsweise später mitgeteilten Daten auftritt, der Royal FloraHolland auf die erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich und unter Vorlage von Unterlagen mitzuteilen, welche die Änderung belegen. Geschieht dies nicht, so kann die Änderung oder Aufhebung der Royal FloraHolland nicht entgegengehalten werden. Eventuelle Probleme beziehungsweise Unmöglichkeiten bezüglich der Auszahlung von Beträgen infolge einer nicht, nicht rechtzeitig beziehungsweise nicht vollständig erfolgten Mitteilung einer Änderung beziehungsweise Aufhebung gehen vollständig auf das Risiko des Anlieferers. |
| Änderung der
allgemeinen
Geschäfts-
bedingungen | 9. | Die Geschäftsführung der Royal FloraHolland ist zur Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Royal FloraHolland wird dem Anlieferer Änderungen schriftlich und mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten mitteilen, wonach die Änderungen zwischen den Parteien verbindlich sind. Sollte sich durch eine Änderung eine gravierende Abweichung von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, so hat der Anlieferer das Recht, die Beziehungsform mit Gültigkeit ab dem Datum des Inkrafttretens der Änderung zu ändern, sofern er die für die betreffende Beziehungsform gültigen Bedingungen erfüllt. |
| Geschäftsjahr | 10. | Das Geschäftsjahr der Royal FloraHolland ist das Kalenderjahr. |
| Anwendbares
Recht | 11. | Das Rechtsverhältnis zwischen der Royal FloraHolland und dem Anlieferer unterliegt ausschließlich niederländischem Recht. |
| Streitigkeiten | 12. | Eventuelle Streitigkeiten zwischen dem Anlieferer und der Royal FloraHolland werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Amsterdam vorgelegt. Die Befugnis zur Anrufung eines Gerichts entfällt auf jeden Fall ein Jahr nach dem Ende des Tages, an dem der Beschluss entweder in ausreichender Weise öffentlich geworden ist oder an dem der Berechtigte den Beschluss zur Kenntnis genommen hat oder davon in Kenntnis gesetzt worden ist. |
| Sonstige
anwendbare
Bedingungen | 13. | Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter anderem bezüglich der Zinsvergütung, Tilgung, Nachrangigkeit von Zertifikat D und Anwendung der Härteklausele gilt uneingeschränkt und entsprechend dasjenige, was bezüglich Zertifikat B in der Artikel 17 Absatz 4 der Satzung der Royal FloraHolland festgelegt ist. |